

Beitragsordnung für Zehlendorfer Schützengilde von 1893 e.V.



Aufgrund § 9 ihrer Satzung hat die Mitgliederversammlung der Zehlendorfer Schützengilde von 1893 e.V. am 19. Februar 2025 die folgende Beitragsordnung beschlossen.

1. Um die satzungsgemäßen Aufgaben erfüllen zu können, ist der Verein darauf angewiesen, dass alle Mitglieder Ihren Beitragsverpflichtungen, wie in dieser Beitragsordnung bestimmt, nachkommen.
2. Ab Veröffentlichung der Satzung und der Beitragsordnung wird diese jedem neuen Mitglied mit der Beitrittserklärung ausgehändigt. Satzung und Beitragsordnung sind für jedes Mitglied verbindlich.
3. Die Mitgliederversammlung hat die Höhe des Jahresbeitrags in der [Anlage](#) zu dieser Beitragssatzung für die verschiedenen Beitragsgruppen festgelegt.
4. Die Beitragssätze können auf Antrag des Vorstandes durch eine Mitgliederversammlung, in der Beitragsordnung mit einer dreiviertel Mehrheit geändert werden.
5. Die Mitglieder sollen dem Verein für den Beitragseinzug ein SEPA-Lastschriftmandat erteilen, das vom Mitglied jederzeit widerrufen werden kann. Es gelten die banküblichen Verfahrensregeln. Das Mitglied ist verpflichtet, für eine ausreichende Kontendeckung zu sorgen.
6. Die Mitglieder müssen Änderungen der Anschrift oder der Konten-Daten unverzüglich dem Vereinsvorstand mitteilen. Entstehen dem Verein durch nicht gemeldete Daten Kosten, sind diese vom verursachenden Mitglied zu tragen.
7. Die Beiträge werden quartalsweise jeweils Anfang Januar, April, Juli und Oktober im Voraus eingezogen.
8. Wird kein SEPA-Lastschriftmandat erteilt, ist das Mitglied verpflichtet, selbstständig für die pünktliche Überweisung der Beiträge zu sorgen. Mahngebühren für rückständige Monatszahlungen sind in der Anlage geregelt.
9. Ist ein Mitglied nicht in der Lage den Beitrag zu zahlen oder nicht in voller Höhe zu zahlen, kann es einen Antrag auf Änderung der Modalitäten stellen. Der Antrag muss schriftlich gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand erfolgen. Der geschäftsführende Vorstand entscheidet über den Antrag. Er kann vom Mitglied Nachweise über die Gründe des Antrags verlangen. Der geschäftsführende Vorstand kann die Beitragszahlung stunden, den Jahresbeitrag einmalig reduzieren oder einmalig aussetzen.
10. Der Austritt aus dem Verein ergibt sich aus § 6 der Satzung und ist mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen nur zum Quartalsende möglich. Bei Nichteinhalten der Kündigungsfrist verlängert sich die Mitgliedschaft um ein Quartal. Überbezahlte Beiträge werden nach der Kündigung dem Mitglied zurücküberwiesen.
11. Die Beiträge sind auf das Beitragskonto des Vereins zu zahlen.
Die Bankverbindung lautet:
Postbank, DE85 1001 0010 0085 7671 01

Anlage zur Beitragsordnung der Zehlendorfer Schützengilde von 1893 e.V.

Auf der Mitgliederversammlung vom 19.2.2025 wurden die folgenden Beitragssätze festgelegt:

	monatlich
Kinder und Jugendliche ab 12 bis 17 Jahre	10,00€
Erwachsene ab 18 Jahre	20,00€
Familientarif: Lebenspartner und Ehegatten	10,00€
Kinder	5,00€
Witwen	10,00€
Ermäßigt (Azubis, Studenten, Bürgergeldempfänger gegen den entsprechenden Nachweis)	10,00€
Kinder von 6 bis 11 Jahre – beitragsfrei	0,00€

Für Neumitglieder wird eine Aufnahmegebühr wie folgt festgesetzt:

Unter 18 Jahre	50,00€
Ab 18 Jahre	100,00€

Nach §10 der Satzung sind außerdem von jedem Mitglied ab 14 Jahren, Arbeiten zur Aufrechterhaltung gildeeigener Anlagen durchzuführen. Die Anzahl der zu leistenden Stunden wird durch die Mitgliederversammlung beschlossen und beträgt derzeit 10 Stunden pro Kalenderjahr. Der Ausgleichsbeitrag für jede nicht geleistete Stunde wird ab 01.01.2025 auf 10€ festgesetzt. Die Höhe kann durch Vorstandsbeschluss jeweils zum Jahresende für das Folgejahr angepasst werden.

In Ausnahmefällen kann von der Mitgliederversammlung eine besondere Umlage beschlossen werden, deren Höhe auf zwei volle Jahresbeiträge begrenzt ist.

Sollten die Beiträge nicht zeitgerecht bezahlt werden, ist der Verein berechtigt folgende Bearbeitungs- beziehungsweise Mahngebühren zusätzlich zum zu zahlenden Beitrag zu verlangen. Bearbeitungs- und Mahngebühren werden automatisch mit den Beitragszahlungen, für die sie erhoben wurden, fällig.

	Bearbeitungsgebühren	Mahngebühren
Zahlungserinnerung (nach 2 Wochen)	0,00€	0,00€
1. Mahnung (nach 4 Wochen)	3,00€	0,00€
2. Mahnung (nach 6 Wochen)	5,00€	3,00€
3. Mahnung (nach 8 Wochen)	5,00€	5,00€

Diese Anlage zur Beitragsordnung wurde am 19. Februar 2025 von der Mitgliederversammlung beschlossen und tritt rückwirkend zum 1. Januar 2025 in Kraft.